

221/SN-54/ME
1 von 5
SNME/1251

Bundesministerium für
Jugend und Familie

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Postfach 10
Telefon: (0222) 53 475

Der Leiter der Sektion II

GZ. 24 0102/52-II/4/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>54</u> -GE/19 <u>PS</u>
Datum: 30. NOV. 1995
Verteilt <u>112.95</u> <u>Heub</u>

Dr. Schreber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über Studien an Universitäten;
Stellungnahme

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gerichteten Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur Kenntnis übermittelt.

24. November 1995

Für die Bundesministerin:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böck

Bundesministerium für
Jugend und Familie

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Postfach 10

Der Leiter der Sektion II

Telefon: (0222) 53 475

GZ. 24 0102/52-II/4/95

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über Studien an Universitäten

Bezug: Do. GZ. 68.242/145-I/B/5A/95

Zum Gegenstand erlaubt sich das Bundesministerium für Jugend und Familie, soweit durch das im Entwurf vorliegende Gesetz die Durchführung der Schülerfreifahrten sowie die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen und Familienbeihilfen betroffen ist, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Inhalt des Entwurfes:

1. Aus dem Gesetzesvorhaben ist ersichtlich, daß gemäß § 9 eine Immatrikulation, wie sie bisher als Aufnahme in den Universitätsverband bekannt war, durch die "Zulassung zum Studium" ersetzt wird. Mit der **Zulassung** zu einem **bestimmten Studium** an einer Universität wird der Studierende Angehöriger **dieser** Universität.

Die Zulassung ist im Studienbereich ersichtlich zu machen.

Die Immatrikulation ist nunmehr kein Rechtsakt.

Nach der dem Gesetzesvorhaben beigefügten Begründung erscheint die bisherige Unterscheidung der Studierenden in drei Hörekategorien entbehrlich.

- 2 -

2. Des weiteren sieht § 20 vor, daß die semesterweise Inskription durch eine Verlängerung der Zulassung um jeweils ein Studienjahr ersetzt wird. Damit entfällt der Inskriptionsvorgang ersatzlos.
Über die Verlängerung der Zulassung erhält der Studierende eine Bestätigung.
3. Gemäß § 21 Abs. 2 ist auch das Erlöschen der Zulassung ersichtlich zu machen.
4. Nach § 25 des Entwurfes gibt es folgende Arten von Studien an Universitäten:
 1. Diplomstudien,
 2. Doktoratsstudien,
 3. Universitätslehrgänge und
 4. Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.

Die bisherige Unterscheidung **ordentlicher Hörer/außerordentlicher Hörer und Gasthörer** soll inhaltlich keine Änderung erfahren, wird aber nunmehr vom Wortlaut her in die Unterscheidung des § 25 umbenannt. § 25 Z 1 und 2 nennt die bisherigen ordentlichen Hörer, Z 4 die bisherigen außerordentlichen Hörer und Gasthörer.

Welche Art von Hörer gegeben ist wird sich in Hinkunft aus dem Studienbuch ergeben, da bei der nach § 9 vorgesehenen Zulassung auch die Unterscheidungen im Sinne des § 25 getroffen werden.

Zu den §§ 9, 20, 21 und 25 des Entwurfes ist festzuhalten:

Eine Kontrollmöglichkeit für die Zwecke der Bearbeitung der FB-Angelegenheiten ist daher durch Einsichtnahme in das Studienbuch und die genannten Verlängerungsbestätigungen weiterhin gegeben, wobei seitens des Bundesministeriums für

- 3 -

Wissenschaft, Forschung und Kunst sichergestellt werden muß, daß - entsprechend der bisherigen Praxis mit den Inskriptionsbestätigungen - Kopien der Zulassungen sowie der jährlichen Bestätigungen der Verlängerung der Zulassungen (aus denen sich auch die Einteilung gemäß § 25 ergibt) den Studierenden zwecks Vorlage an die mit dem Vollzug des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 befaßten Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen sind hingegen zwangsläufig an bestimmte Kriterien, wie Immatrikulation und Inskription, geknüpft. Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen könnten somit nur für Fahrten zur Universität erfolgen, an der der Studierende zum Studium zugelassen wurde.

Auch sind Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen nur für ordentliche Hörer vorgesehen, weil der Gesetzgeber bewußt und a priori nur ordentliche Studien fördern wollte.

Es muß daher für die Gewährung von Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen die Anknüpfung an das Kriterium "ordentlicher Hörer" gegeben sein; ansonsten müßten die Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen ersatzlos eingestellt werden.

5. Das Gesetzesvorhaben enthält weiters im § 40 eine Verpflichtung der Studierenden, über die Kernfächer und Schwerpunktfächer hinaus, in dem vom Studienplan vorgegebenen Stundenmaß, das 20 Wochenstunden nicht unterschreiten darf, Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller inländischen Universitäten auszuwählen und hierüber Prüfungen abzulegen. Nach der dem Gesetzesvorhaben beigefügten Begründung können hiedurch keine zusätzlichen Ansprüche auf Sozialleistungen begründet werden.

- 4 -

Hiezu ist festzuhalten, daß Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen nur für die jeweiligen direkten Fahrten zur und von der Universität bzw. zu dem Institut gewährt werden können; es müßten sohin die Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen auch aus diesem Grund ersatzlos eingestellt werden.

Ein Ersatz dieser nicht mehr möglichen Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen müßte dann aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch die Studienbehörden erfolgen. Diesbezüglich enthält der Gesetzesentwurf aber keinerlei Vorsorge.

Das Bundesministerium für Jugend und Familie ersucht, obige Stellungnahme in die Erläuterungen zum do. Gesetzesvorhaben aufzunehmen.

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 1981 werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. November 1995

Für die Bundesministerin:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böck